

P R E S S E M I T T E I L U N G



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
(gültig ab 21.05. bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100)

Nächtliche Ausgangssperre	aufgehoben
Kontaktbeschränkungen	Eigener Hausstand + 1 weiterer Hausstand insgesamt dürfen fünf Personen nicht überschritten werden - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht - geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht
Testnachweiserfordernisse	Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei - Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch oder Ersatzbescheinigung) - Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund) - Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis)
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegesang untersagt, FFP-Maskenpflicht
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske) Touristische Bahnverkehre und Reisebusverkehre zulässig mit Testnachweis für Kunden
Kliniken	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher nur 1 Besucher pro Bewohner pro Tag mit Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test; beides max. 24h vorher; oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)

<p>Sport</p>	<p><u>Unter freiem Himmel:</u> Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen erlaubt Gruppen bis zu 20 Kinder unter 14 Jahren erlaubt</p> <p>Kontaktfreier Sport und Kontaktsport in Gruppen von bis zu 25 Personen mit Nachweis eines „Negativtestes“</p> <p><u>Innenbereich:</u> kontaktfreier Sport inklusive der Öffnung von Innenbereichen (Umkleiden und sanitäre Einrichtungen) von Sportstätten unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen mit Nachweis eines „Negativtestes“ Kontaktsport nicht zulässig</p> <p><u>Sportveranstaltungen</u> mit bis zu 250 Zuschauern unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen, Zuschauer mit Nachweis eines „Negativtestes“</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport müssen eingehalten werden</p>
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Fitnessstudios</p> <p>d) Spielhallen, Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) im Freien in Begleitung von Erwachsenen</p> <p>b) zulässig mit Nachweis eines „Negativtestes“ für Kunden</p> <p>c) untersagt mit folgenden Ausnahmen: <u>Freibäder</u> können öffnen mit vorheriger Terminbuchung und für Besucher Nachweis eines „Negativtestes“ unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes</p> <p><u>Fitnessstudios</u> unter freiem Himmel zulässig Fitnessstudios zulässig auch im Innenbereich mit vorheriger Terminbuchung unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen und Nachweis eines „Negativtestes“</p> <p><u>Außenbereiche medizinischer Thermen</u> mit Nachweis eines „Negativtestes“ für Kunden zulässig</p> <p>d) geschlossen</p>
<p>Handel</p> <p>a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr</p>	<p>a) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt</p> <p><u>Ausnahme:</u> Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Verkaufsstellen für Presseartikel, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel sowie Ladengeschäfte für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe</p>

<p>b) Dienstleistungen</p> <p>c) Märkte</p>	<p><u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p><u>Sonstige Ladengeschäfte</u> Öffnung nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click & Meet) <u>ohne Negativtest zulässig</u>. Max. 1 Kunde/ 40 m² mit Kontaktdatenerhebung</p> <p>Die Abholung vorbestellter Waren in sonstigen Ladengeschäften ist zulässig (Click & Collect)</p> <p>b) Friseure und Fußpflege und alle anderen körpernahen Dienstleistungen zulässig Personal medizinische Gesichtsmaske Kein „Negativtest“ erforderlich</p> <p>c) nur zulässig mit Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>Außengastronomie zwischen 5 Uhr und 22 Uhr zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit vorheriger Terminbuchung - Kontaktdatenerhebung - Testnachweis „Negativtest“ höchstens vor 24 Std. vorgenommener POC-Antigen-Schnelltest, Selbsttest oder PCR-Test <u>nur dann erforderlich</u>, wenn am Tisch Personen aus mehreren (maximal zwei) Hausständen sitzen - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept „Gastronomie“ <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</p>
<p>Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen, Campingplätzen</p>	<p>für berufliche, geschäftliche Zwecke zulässig <u>auch zu touristischen Zwecken zulässig, einschließlich gastronomischer Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten gegenüber Übernachtungsgästen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Gast muss über Testnachweis bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden verfügen</u> - <u>Schutz- und Hygienekonzept</u>
<p>Tagungen, Kongresse, Messen</p>	<p>Untersagt</p>
<p>Schulen</p>	<p>Es findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht: Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentestes, der höchstens 48 Stunden vor Beginn des Unterrichtes vorgenommen worden sein darf oder Teilnahme an Selbsttests in der Schule</p>

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen	Die Einrichtungen können öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt
Außerschulische Bildung a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW b) Instrumental- und Gesangsunterricht	a) in Präsenzform zulässig - 1,5 m Mindestabstand, - Maskenpflicht am Platz - Schutz- und Hygienekonzept b) in Präsenzform nur als Einzelunterricht zulässig - 2 m Mindestabstand - Maskenpflicht für Lehrpersonal - FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt Schutz- und Hygienekonzept)
Hochschulen	keine Präsenzform
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur a) Theater, Konzerthäuser, Kinos b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen c) Laien- und Amateurensembles d) Kulturelle Veranstaltungen	a) Öffnung möglich - für Besucher mit Testnachweis „Negativtest“ höchstens vor 24 Std. vorgenommener POC-Antigen-Schnelltest, Selbsttest PCR-Test - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino bzw. für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern Autokinos FFP2-Maskenpflicht außerhalb von Kfz b) Öffnung möglich mit vorheriger Terminbuchung - zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem Besucherraum mit Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m - FFP2-Maskenpflicht für Besucher - Schutz- und Hygienekonzept - Kontaktdatenerhebung c) musikalische oder kulturelle Proben zulässig mit Schutz- und Hygienekonzept d) zulässig unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen und Testnachweis mit Schutz- und Hygienekonzept

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung